

Luthe, Ernst-Wilhelm/Nellissen, Gabriele
juris Praxiskommentar, SGB VIII
– Kinder- und Jugendhilfe

juris GmbH Saarbrücken 2014, 1604 S., gebunden und mit online-Zugang und E-Book, 179,- €, ISBN 978-3-86330-037-1

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) wird reichhaltig kommentiert: bereits bislang durch sieben gebundene und vier Loseblatt-Kommentare. Die stattliche Reihe dieser Erläuterungswerke wird nunmehr erneut erweitert durch das hier anzuzeigende Werk, das von Professor Dr. Ernst-Wilhelm Luthe, Hochschule für angewandte Wissenschaften Braunschweig/Wolfenbüttel und Universität Oldenburg, sowie von Professor Dr. Gabriele Nellissen, Universität Vechta, im Rahmen der *Juris Praxiskommentare zum Sozialgesetzbuch* (Gesamtherausgeber: Professor Dr. Rainer Schlegel sowie Professor Dr. Thomas Voelzke) herausgegeben wird. Wie nunmehr auch das u.a. von mir herausgegebene Loseblattwerk *Wabnitz/Fieseler/Schleicher. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII* ist auch dieses Buch zusätzlich mit online-Zugang versehen, wie dies zunehmend in der Praxis auch erwartet wird. Den beiden Bandherausgebern ist es dabei gelungen, 19 weitere Juristinnen und Juristen überwiegend aus dem Hochschulbereich, aber auch aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Rechtsanwaltschaft als Autorinnen und Autoren für den „*jurisPK- SGB VIII*“ zu gewinnen.

Als Autor eines gewissermaßen „Konkurrenzproduktes“ sieht man auf das Erscheinen dieses nunmehr zwölften Erläuterungswerkes zum SGB VIII mit gespanntem Interesse. Aber um es gleich vorweg zu nehmen: den Herausgebern und den Autorinnen und Autoren des „*jurisPK- SGB VIII*“ ist ein großer Wurf gelungen! Es handelt sich um ein sehr ausführliches, differenziertes, präzises und breit angelegtes Werk – und eines der umfangreichsten im Reigen der „gebundenen“ Kommentare. Die Schwerpunkte werden richtig gesetzt, nämlich insbesondere beim Leistungsrecht und bei den allgemeinen Vorschriften, während zahlreiche Paragraphen in den „hinteren Teilen“ des SGB VIII entsprechend knapper behandelt werden. Und auch wenn der Preis von 179,- € deutlich höher liegt als der meisten anderen gebundenen Werke, so ist jedoch auch zu bedenken, dass damit zugleich der Internetzugang ermöglicht wird, auch mit Blick auf die geplanten Aktualisierungen.

Natürgemäß ist es nicht möglich, im Rahmen einer knappen Rezension alle Erläuterungen des „*jurisPK-SGB VIII*“ hinreichend zu würdigen. Deshalb werde ich mich insoweit auf wenige Anmerkungen beschränken. Generell darf bemerkt werden, dass es sich entsprechend der jeweiligen Bedeutung der Einzelschrift

um zum großen Teil sehr differenzierte Kommentierungen handelt, wobei bei Streitfragen zumeist auch auf den jeweiligen Meinungsstand eingegangen wird, bevor die durchweg gut begründeten eigenen Rechtsauffassungen dargestellt werden. Vorneweg sei auch bemerkt, dass es den Herausgebern gelungen ist, eine einheitliche äußere Rahmung der Kommentierungen zu gewährleisten, indem diese weitgehend durchgängig wie folgt untergliedert werden, was den Überblick sehr erleichtert: A. Basisinformationen betreffend Textgeschichte, Vorgängervorschriften, Parallelvorschriften, Systematische Zusammenhänge, Ausgewählte Literaturhinweise; B. Auslegung der Norm in jeweils gebotener weiterer Differenzierung und Untergliederung.

Exemplarisch sei etwa auf die Kommentierung von Luthe zu § 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe) hingewiesen. Auf 44 bedruckten Textseiten mit nicht weniger als 245 Fußnoten mit Belegen und weitergehenden Literaturhinweisen wird meines Erachtens alles präsentiert, was zu dieser Eingangsnorm des Gesetzes auszuführen ist. Auch auf Themen „rahmender Natur“ wie etwa auf die UN-Kinderrechtskonvention oder die Frage, ob es der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz bedarf (vgl. dazu Rz. 5 und 6), wird ausführlich eingegangen; auch wenn man mit Blick auf die letztgenannte Frage nicht mit dem Autor übereinstimmen muss, so ist seine ablehnende Position jedoch sehr ausgewogen begründet. Beispielhaft gründlich ist auch seine Auseinandersetzung mit der Frage, ob mit § 1 Abs. 1 SGB VIII ein subjektiv-individueller Rechtsanspruch korrespondiert (Rz. 6 ff. – mit überzeugend-abgewogenen Ergebnissen und auch einer sehr fairen Darstellung der Gegenmeinung insbesondere von Fieseler), oder mit den komplizierten Fragen rund um die auch europarechtlichen Themen Wettbewerbsrecht und Vergaberecht (Rz. 31 ff., 45 ff.; vgl. auch § 4 Rz. 70 ff.); auch hier muss man nicht mit allen Ergebnissen übereinstimmen, aber sie sind immer vorzüglich und einleuchtend begründet.

Als weitere Beispiele für umfassend angelegte und breit abgesicherte Argumentation seien die Erläuterungen zu § 13 (Jugendsozialarbeit; von Schruth), zu § 34 (Heimerziehung, insbesondere geschlossene Unterbringung – Rz. 24 ff.; von Nellissen), zu § 69 (Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter – von Weißenberger) oder zu § 74 (Förderung der freien Jugendhilfe – von Trésoret) genannt. Letzterer bejaht auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts überzeugend einen Rechtsanspruch von Trägern der freien Jugendhilfe auf Förderung dem Grunde nach gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Nur ein kleiner, aber unwesentlicher „Schönheitsfehler“: hier vermisst der Rezensent allerdings eine unmittelbare Bezugnahme auf meine zahlrei-

chen Publikationen zu diesem Themenkreis, etwa auch zur Annahme eines Anspruchs auf Weiterförderung auf der Grundlage von Vertrauensschutz (Rz. 198 ff.), so wie etwa auch bei den Kommentierungen zu den §§ 78a ff. SGB VIII (von Telscher) – oder Bezugnahmen auf meine Monographien zu Finanzierung und Rechtsansprüchen nach dem SGB VIII und zu dessen Geschichte; dies schmälert den Wert des Werkes allerdings insgesamt in keiner Weise.

Der neue Kommentar von Luthe/Nellissen ist vielmehr allen Juristen und Nichtjuristen sehr zu empfehlen, die sich wissenschaftlich mit dem SGB VIII befassen oder die als Richter/innen, Rechtsanwälte/innen oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe Verantwortung tragen. Ich bin sicher, dass der „*jurisPK-SGB VIII*“ ab sofort einen gewichtigen Platz im Bereich der Kommentarliteratur zum Achten Buch Sozialgesetzbuch einnehmen wird.

Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz, Assessor jur., Magister rer. publ., Ministerialdirektor a.D., Hochschule Rhein-Main, Fachbereich Sozialwesen, Wiesbaden